

## **Barrierefreiheit von Websites und Apps öffentlicher Stellen - Positionen zur Umsetzung der RL (EU) 2016/2102 -**

Die Richtlinie hat das Ziel, die Barrierefreiheit von Websites und Apps zu verbessern. Hierzu sind die nachfolgenden Anforderungen umzusetzen:

1. Die Richtlinie erfordert erhebliche Änderungen in Gesetzen des Bundes und der Länder, insbesondere im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) und den Landesbehindertengleichstellungsgesetzen. Dabei ist es unter Berücksichtigung von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz und den entsprechenden Vorschriften in den Landesverfassungen nicht damit getan, bloße Verordnungsermächtigungen zu schaffen und die jeweiligen Maßnahmen in derartigen Verordnungen zu regeln. Die wesentlichen Entscheidungen müssen vielmehr im Gesetz selbst getroffen werden.
2. Die Richtlinie muss bis zum 23. September 2018 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Damit enthält sie zeitliche Vorgaben, die vom Bund und den Ländern zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens einzuhalten sind. Gleichwohl erwarten wir, dass uns ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erforderlichen Gesetzentwürfen zur Verfügung steht, da die jetzt auftretenden zeitlichen Engpässe nicht zu Lasten der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen gehen dürfen.
3. Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit umfasst neben den öffentlichen Stellen in Bund und Ländern auch die Kommunen (Gemeinden, Städte, Landkreise, ...). Regelungen, die die Kommunen vom Geltungsbereich der Landesbehindertengleichstellungsgesetze ausnehmen, keine verbindlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit festlegen oder hierzu noch auf den veralteten Standard der WCAG 1.0 aus dem Jahr 1999 abstellen, sind zukünftig nicht mehr zulässig.
4. Die Richtlinie verlangt ein wirksames Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren. Werden gemeldete Barrieren nicht beseitigt, muss eine Stelle vorhanden sein, die über das Know-how und die technischen Möglichkeiten verfügt, um die Mängel nachzuprüfen und zu beanstanden. Die hierzu beim Bund und den Ländern nach der Richtlinie zwingend einzurichtenden Stellen müssen mit ausreichenden personellen und sachlichen Ressourcen und den erforderlichen Informations- und Kontrollbefugnissen ausgestattet sein.

5. Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) des Bundes ist im Lichte der Richtlinie und der neueren technischen Entwicklungen (WCAG 2.1, PDF/UA-Standard, ...) zu aktualisieren. Hierzu sind auch Anforderungen an die Barrierefreiheit von Apps und elektronischen Dokumenten in die BITV aufzunehmen. Die Länder sollten in ihren Landesbehinderten-gleichstellungsgesetzen eine dynamische Verweisung auf die BITV des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung vorsehen.
6. Die Richtlinie ermutigt dazu, auch private Anbieter von Websites und mobilen Anwendungen in ihren Anwendungsbereich einzubeziehen. Wir erwarten, dass hierzu insbesondere in den Bereichen Gesundheit, soziale Sicherheit und öffentliche Daseinsvorsorge (öffentlicher Personenverkehr, elektronische Kommunikation, ...) auch private Anbieter gesetzlich verpflichtet werden.
7. Digitale Barrierefreiheit setzt Information und Beratung voraus. Nach dem Vorbild der Bundesfachstelle Barrierefreiheit sind daher auch in den Ländern Kompetenzzentren zur Barrierefreiheit einzurichten, die die öffentlichen Stellen der Länder und Kommunen, die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft beraten und unterstützen. Auch die Bundesfachstelle Barrierefreiheit ist hierzu personell aufzustocken.
8. Um die Barrierefreiheit von Websites und Apps zu erreichen, verlangt die Richtlinie außerdem Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen auf allen Ebenen. Insbesondere für das IT-Personal der öffentlichen Stellen (Web-Designer, Online-Redakteure, ...) sind daher die erforderlichen Schulungen zur Barrierefreiheit durchzuführen. Auch für Interessenträger (Behindertenorganisationen, Wirtschaft, Schwerbehindertenvertretungen, ...) sind Schulungen zur Barrierefreiheit anzubieten.
9. Der Nationale Aktionsplan und die Landesaktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind um ein Handlungsfeld „Digitale Barrierefreiheit“ zu erweitern, das entsprechende Maßnahmen (eGovernment, eHealth, eLearning, ...) zur Verbesserung der Barrierefreiheit vorsieht.

Vorgelegt vom DVBS e.V. anlässlich der Veranstaltung

„Digitale Barrierefreiheit – Die EU-Richtlinie 2016/ 2102 zur Barrierefreiheit von Websites und Apps öffentlicher Stellen sowie weitere Anforderungen in Bremen, den anderen Ländern sowie dem Bund –“

am 15. Februar 2018 in Berlin.



Ursula Weber

1. Vorsitzende des DVBS